

I. Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen sind uns auf Verlangen oder, wenn unser Angebot nicht angenommen wird, unverzüglich zurückzusenden.

Die Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten ausdrücklich eine Bindefrist.

2. Der Besteller ist verpflichtet, uns die am Aufstellungsort gültigen Vorschriften über Umweltschutz und Unfallschutz rechtzeitig mitzuteilen. Aufwendungen für solche Einrichtungen sind im Angebotspreis nicht enthalten.

II. Umfang unserer Leistungen

1. Für den Umfang unserer Lieferung und/oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und berechtigen uns, die zusätzlichen Leistungen in Rechnungen zu stellen; verringert sich unser Aufwand, geben wir die Änderung des Preises dem Besteller bekannt.

2. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Für Werkzeuge für die Warmverformung gelten besondere Bedingungen.

3. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, soweit dies vereinbart ist. Für die Einhaltung der am Aufstellungsort geltenden Vorschriften über Umweltschutz und Unfallschutz ist der Besteller verantwortlich.

III. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Ladehölzer und Ladegeräte; diese Gegenstände sind uns mit der Verpackung frachtfrei zurückzusenden. Bei Inlandslieferungen und -leistungen kommt zu den Preisen noch die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Unsere Preise basieren auf den am Datum des Angebots gültigen Kostenfaktoren. Wir behalten uns vor, die Preise anzupassen, wenn diese sich bis zur Versandbereitschaft ändern sollten.

2. Die Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung Stockach.

30 % Anzahlung bei Bestellung

70 % bei Versandbereitschaftsmeldung

Die Mehrwertsteuer bei Vorlage unserer Rechnung

3. Die Zurückbehaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers oder Dritter ist nicht statthaft.

4. Bei Kreditgeschäften wird der gesamte ausstehende Betrag ohne Anmahnung sofort fällig, wenn eine der nach Lieferung ab Werk fällig werdenden Raten nicht fristgemäß gezahlt ist.

5. Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.

IV. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt ab Eingang und Klarstellung aller Unterlagen und nach Eingang der Anzahlung; sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe – im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten – verlängern die Lieferfrist angemessen, soweit solche Hindernisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder der demnächst fällig werdenden Teile des Vertrages erheblich einwirken.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzug

entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller anzeigen, wenn dies möglich ist.

4. Wenn dem Besteller wegen einer Verspätung, die infolge unseres eigenen Verschuldens entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss jeden weiteren Anspruchs nach Ablauf einer einmonatigen Karenzzeit und nach ordnungsgemäßer Inverzugsetzung berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 v. H., und zwar im ganzen bis zu 5 v. H. desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der allein wegen dieser Verzögerung nicht in Betrieb genommen werden konnte. Die hiernach von uns zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

5. Verzögert sich der Versand infolge eines Verhaltens des Bestellers, so werden dem Besteller nach Ablauf einer einmonatigen Karenz ab Versandbereitschaftsmeldung die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

Wir sind daneben berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versendung oder Aufstellung übernommen haben.

2. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden versichert.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt IX entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst nach Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag auf den Besteller über.

2. Ab Lieferung bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die Liefergegenstände gegen jede Beeinträchtigung zum vollen Wert zu versichern. Wir sind berechtigt, entsprechende Versicherungen auf Kosten des Bestellers abzuschließen, sofern nicht der Besteller das Bestehen derartiger Versicherungen durch Vorlage der Police nachweist.

3. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes und/oder der gelieferten Teile berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, die Rücknahme sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Soweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft oder rechtlich nicht möglich ist, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass uns eine entsprechende Sicherheit eingeräumt wird.

6. Der Übergang des Eigentums richtet sich im übrigen nach den Vorschriften der INCOTERMS 1990 und nach den Regeln für die einheitliche Auslegung der Vertragsklauseln der Internationalen Handelskammer Paris Januar 1971.

VII. Aufstellung

Für die Gestellung von Aufstellern gelten besonders zu vereinbarenden Bedingungen.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen uns unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere die für Hilfskräfte-Hebezeug etc.

6. Für den Fall einer völligen Betriebsunterbrechung verlängert sich die Frist für die Mängelhaftung für den Liefergegenstand entsprechend, soweit dieser infolge der Ausbesserung und/oder Ersatzlieferung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

7. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind: eine Verzugsentschädigung findet nicht statt.

8. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

9. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folge aufgehoben.

10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

IX. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes nicht zweckdienlich verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und X. entsprechend.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitt IV. Ziffer 4 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns nach Ablauf der Frist für die gemäß Abschnitt IV. Ziffer 4 Verzugsentschädigung zu zahlen ist eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher als bis der Mangel und die Vertretungspflicht durch uns anerkannt oder uns nachgewiesen worden sind. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder der Ersatzteillieferung durch uns.

5. Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt wird. Sein Interesse gilt als nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn der Liefergegenstand weiter benutzt wird.

6. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schaden irgendwelcher Art und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden ist.

XI. Unser Recht auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitt IV Ziffer 3 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit oder eines Unvermögens der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XII. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Haager Kaufgesetze von 1964 wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Konstanz. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

XIII. Verschiedenes

Etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt, soweit sie mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht übereinstimmen. Erklärungen, die von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, etwa in der nach Vertragsabschluss abgeordneten Auftragsbestätigung des Bestellers, denen wir bereits jetzt widersprechen, verpflichten uns nicht.